

Satzung über die öffentliche Nutzung der Feierhalle bzw. Leichenhalle der Gemeinde Großnaundorf

vom 23.03.2001

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) sowie §§ 4, 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großnaundorf in seiner Sitzung am 00. Februar 2001 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Einrichtungen der Gemeinde Großnaundorf.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Großnaundorf betreibt die Leichen- bzw. Feierhalle in Großnaundorf als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann laut § 14 (1) SächsGemO bei öffentlichen Bedürfnis durch eine Satzung für ihre Gebäude den Anschluss an dienende Einrichtungen für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen vorschreiben.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Feierhalle und Leichenhalle der Gemeinde Großnaundorf dient der Leichenaufbewahrung, sowie der angemessenen Verabschiedung aller Personen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Einrichtungen sind nur zu den entsprechenden Trauerfeiern geöffnet in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung des Friedhofes in Großnaundorf.

§ 5 Benutzung der Räumlichkeiten für die Leichenaufbewahrung

- (1) Diese Räumlichkeiten dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Großnaundorf bzw. in Absprache derer mit der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen den aufgebahrten Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen.

§ 6 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Feierhalle statt. Bei Erdbestattungen können sie auch am Grab vorgenommen werden. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leihe bestehen.
- (3) Musik- oder Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Großnaundorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Großnaundorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Großnaundorf verwalteten Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Für die Nutzung der Leichen- bzw. Feierhalle beträgt die Gebühr

- kurze und lange Verabschiedung	40,00 €
- Heizung	10,00 €

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühr) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Leichen- bzw. Feierhalle.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Einrichtung entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 2. in den Einrichtungen und dem damit verbundenen Friedhof Ruhe und Ordnung stört,
 3. Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen der Friedhofsverwaltung entsprechen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde Großnaundorf.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher gefassten Beschlüsse des Gemeinderates über die für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen in der Gemeinde Großnaundorf außer Kraft.

Ausgefertigt: Großnaundorf, den 23.03.2001

Kästner
Bürgermeister

- Siegel -